

SATZUNG DER LANDJUGENDGRUPPE NUSSE

Inhalt:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Die Landjugendgruppe
- § 7 Die Mitgliederversammlung
- § 8 Der Gruppenvorstand
- § 9 Ausschüsse und Arbeitskreise
- § 10 Einberufung von Versammlungen und Sitzungen
- § 11 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung
- § 12 Anträge und Satzungsänderung
- § 13 Wahlen
- § 14 Niederschrift
- § 15 Finanzen
- § 16 Auflösung

Name und Sitz

§ 1

1. Die Landjugendgruppe **NUSSE** - nachfolgend Landjugendgruppe genannt - ist eine freie parteipolitisch unabhängige, überkonfessionelle Vereinigung junger Menschen des ländlichen Raumes. Ihr Sitz ist 23896 Nusse.

2. Die Landjugendgruppe ist eine Untergliederung des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein. Sie ist ein nichtrechtsfähiger Verein.

Aufgaben

§ 2

1. Die Landjugendgruppe versteht sich als ein demokratisches Organ der Jugend- und Erwachsenenbildung.
2. Die Tätigkeit erstreckt sich auf:
 - a) Hinführung der jungen Menschen zu kritischem, sozialem und tolerantem Verhalten gegenüber der demokratischen Gesellschaft und den Mitmenschen;
 - b) Hinführung zum persönlichen und sozialen Einsatz in der Gesellschaft;
 - c) Hinführung zur kritischen Auseinandersetzung mit dem geschlechtsbezogenen Rollenverhalten;
 - d) Förderung der Allgemein- und Berufsbildung durch eine praktische Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen, kirchlichen und berufsständischen Organisationen;
 - e) Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen sowie Vorhaben mit anderen Organisationen;
 - f) Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Jugendaustausches;
 - g) Förderung der Beziehungen zwischen Stadt und Land;
 - h) die Durchsetzung der Ziele des Landjugendverbandes unter Wahrung der Rechte und Belange seiner Mitglieder.

Gemeinnützigkeit

§ 3

Die Landjugendgruppe erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landjugendverbandes erhalten. Die Landjugendgruppe darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen. Die Landjugendgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Landjugendgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist durch Schreiben des Finanzamtes _____ vom _____ erfolgt.

Mitgliedschaft

§ 4

1. Mitglied der Landjugendgruppe können alle jungen Menschen werden, die sich zu dieser Satzung bekennen.
 2. Die Mitgliedschaft in der Landjugendgruppe ist freiwillig. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand der Landjugendgruppe.
 3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwillige Austrittserklärung oder
 - b) durch Ausschluß oder
 - c) durch Tod
 4. Bei freiwilligem Austritt aus der Landjugendgruppe kann das Mitglied bereits bezahlte Beiträge nicht zurückverlangen.
 5. Auf Beschluß des Vorstandes einer Landjugendgruppe kann ein Mitglied mit einer 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Mitgliederzahl dieser Organe aus dem Landjugendverband ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gröblich gegen die Satzung
 - b) in verbandsschädigender Weise gegen die Beschlüsse der Organe des Landjugendverbandes verstößt
 - c) nach zweimaliger Mahnung keinen Beitrag entrichtet.
- Der Beschluß ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Mitteilung gegen den Beschluß des Vorstandes der Landjugendgruppe beim Landesausschuß Widerspruch zu erheben. Dieses Organ entscheidet endgültig über den Ausschluß; ihr Beschluß bedarf der 2/3 Stimmenmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.
 7. Durch den Austritt oder Ausschluß verliert das Mitglied alle Rechte gegenüber dem Landjugendverband.
 8. Der Gruppenvorstand hat das Recht, mit 2/3 Mehrheit Ehrenmitglieder zu ernennen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

1. Die Mitglieder haben

- a) das Recht, an allen Veranstaltungen des Landjugendverbandes und seiner Gliederungen teilzunehmen;
- b) einen Anspruch auf Förderung, die der Landjugendverband seinen Mitgliedern im Rahmen seiner Arbeit gewähren kann.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht,

- a) sich für die Ziele und die Durchführung der Aufgaben des Landjugendverbandes nach besten Kräften einzusetzen;
- b) den von der Mitgliederversammlung der Landjugendgruppen festgesetzten Beitrag zu entrichten.

Die Landjugendgruppe

§ 6

1. Organe der Landjugendgruppe sind

- a) die Mitgliederversammlung der Landjugendgruppe
- b) der Vorstand der Landjugendgruppe.

Die Mitgliederversammlung

§ 7

Die in der Landjugendgruppe zusammengeschlossenen Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Sie muß mindestens 1 x jährlich zusammentreten und hat folgende Aufgaben:

- a) aus ihren Reihen einen Vorstand zu wählen; nicht anwesende Gruppenmitglieder können gewählt werden, soweit ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.
- b) zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören, zu wählen;
- c) die Gruppenmitgliedsbeiträge festzusetzen;
- d) über die Grundzüge der Gruppenarbeit im kommenden Jahr zu befinden;
- e) Tätigkeits- und Kassenberichte des Vorstandes entgegenzunehmen;
- f) die Entlastung des Vorstandes vorzunehmen;
- g) die Delegierten für die Kreisversammlung zu wählen.

Der Gruppenvorstand

§ 8

1. Der Gruppenvorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Gruppenvorsitzenden und 2 gleichberechtigten Stellvertretern;
- b) der Gruppenvorsitzenden und 2 gleichberechtigten Stellvertreterinnen;
- c) dem Schriftführer oder der Schriftführerin;
- d) dem Kassierer oder der KassiererIn;

Die Ämter unter c) und d) können auch von stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt werden.

2. Der Gruppenvorstand ist für die Gruppenarbeit im Sinne der Aufgaben und Ziele des Landjugendverbandes verantwortlich. Er hat hierbei die Wünsche der Mitglieder zu berücksichtigen. Zu den Aufgaben gehören z.B.

- a) die Einberufung und Leitung von Gruppenabenden, Versammlungen und anderen Veranstaltungen;
- b) die Werbung von Mitgliedern;
- c) die Wahrung der Interessen der Landjugendgruppe nach außen;
- d) der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und Kassenbericht zu geben.

3. Der Vorstand der Landjugendgruppe ist dem Vorstand des Landjugendverbandes unmittelbar verantwortlich für

- a) die termingerechte Meldung der Gruppenmitglieder an die Geschäftsstelle;
- b) die Zahlung des an den Landesverband abzuführenden Beitrages und
- c) die Abrechnung der Zuschüsse nach den entsprechenden Richtlinien;

4. Die Delegierten für den Kreisausschuß sind der 1. Vorsitzende und die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter. Sie sind verpflichtet, der Einladung zur Kreisausschußsitzung zu folgen.

Ausschüsse und Arbeitskreise

§ 9

1. Zur Unterstützung ihrer Arbeit kann die Landjugendgruppe Ausschüsse und Arbeitskreise berufen.

2. Ausschüsse und Arbeitskreise konstituieren sich selbst und treten nach Bedarf zu Sitzungen zusammen.

Einberufung von Versammlungen und Sitzungen

§ 10

1. Die Vorsitzenden der Landjugendgruppe haben die Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß einzuberufen und auch zu anderen Veranstaltungen einzuladen. Im Falle ihrer Verhinderung treten die Stellvertreter an ihre Stelle.
2. Die Vorstands- und Ausschußsitzungen gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn eine Einladung mindestens 7 Tage vorher, die Mitgliederversammlungen 21 Tage vorher schriftlich erfolgt ist. In dringenden Fällen können die Vorsitzenden die Ladungsfrist auf eine angemessene Zeit verkürzen.

Den Einladungen zu den Sitzungen der Organe der Landjugendgruppe ist eine Tagesordnung beizufügen.

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

§ 11

1. Die Organe sind beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dieser anwesend sind.
2. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig ist. Diese Abweichung von Absatz 1 muß in der Einladung angekündigt werden.
3. Ein stimmberechtigtes Organmitglied der Landjugendgruppe kann sich nur durch seinen satzungsmäßigen Stellvertreter bzw. seine satzungsgemäße Stellvertreterin vertreten lassen.
4. Die Beschlüsse der Organe werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Beschlußfassung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem stimmberechtigten Mitglied hat sie durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen.

Anträge und Satzungsänderung

§ 12

1. Anträge kann jedes Mitglied eines Organes der Landjugendgruppe stellen. Alle Anträge, die auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 2 Werktage vor dem nach der Satzung letztmöglichen Einladungstermin (siehe Abschnitt "Einberufung von Versammlungen und Sitzungen) den für die Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Sitzung zuständigen Vorsitzenden mitgeteilt werden.

Dringlichkeitsanträge können im Verlauf der Sitzung mit 50 % der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

2. Eine Satzungsänderung kann nur durch Beschluß der Landesversammlung des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e.V. in dem durch die Landessatzung vorgegebenen Rahmen erfolgen.

Wahlen

§ 13

1. Die Wahl wird von einem vor Eintritt in die Wahlhandlung zu wählenden Wahlleiter / Wahlleiterin geleitet. Er/Sie wird unterstützt von zwei zu wählenden Stimmzählern bzw. Stimmzählerinnen.
2. Bei den Wahlen der Organe kann jedes Mitglied der Landjugendgruppe vorgeschlagen werden.
3. Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten oder einer Stimmberechtigten oder bei mehreren Kandidaten hat sie durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen.
4. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen erhält.

Stehen mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl und erreicht keine/r der Kandidaten/Kandidatinnen im ersten Wahlgang dieses Ergebnis, so gelangen die zwei mit der höchsten Stimmzahl in den zweiten entscheidenden Wahlgang, wobei der/die, der/ die die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gewählt ist.

5. Wenn nach diesen Bedingungen die satzungsmäßige Zusammensetzung des Vorstandes nicht möglich ist, können 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten oder Mitglieder über die abweichende Zusammensetzung des Vorstandes entscheiden. Der Vorstand muß mindestens enthalten:

- a) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
- b) 2 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

6. Die Amtsdauer der Mitglieder aller Organe und gewählten Arbeitskreise und Ausschüsse beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Wird ein Sitz in einem dieser Organe vor Ablauf der Amtsdauer frei, ist eine Nachwahl vorzunehmen. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen der Landjugendgruppe sind auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nachzuwählen.

Niederschrift

§ 14

1. Über jede Sitzung der Organe der Landjugendgruppe ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Vorsitzenden und dem gewählten Protokollführer oder der gewählten Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
2. Die Niederschriften müssen bei den folgenden Sitzungen genehmigt werden.

Finanzen

§ 15

1. Die Landjugendgruppe hat den von der Landesversammlung beschlossenen Beitrag als Beitrag an den Landjugendverband abzuführen. Zum Zweck der rationellen Abwicklung ist der Landjugendverband berechtigt, Beiträge sowie finanzielle Vorleistungen des Landjugendverbandes per Lastschrift einzuziehen.
2. Die Kasse der Landjugendgruppe wird von dem Kassierer bzw. der KassiererIn verwaltet. Die Verwaltung umfaßt die ordentliche Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung und Verantwortung für eine im Rahmen bestehender Richtlinien und Bedingungen sparsame und zweckmäßige Verwendung des Geldes.
3. Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen haben die Verwaltung und Verwendung des Geldes der Landjugendgruppe zu überprüfen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Schleswig-Holstein. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein können auch die Jahresrechnungen der Landjugendgruppe im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung überprüfen.

Auflösung

§ 16

1. Über die Auflösung der Landjugendgruppe beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder. Die Auflösung ist dem Landjugendverband Schleswig-Holstein mitzuteilen.
2. Bei Auflösung der Landjugendgruppe oder beim Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landjugendverband Schleswig-Holstein, der es für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat. Der Beschluß über die Verwendung des Vermögens wird erst nach Zustimmung der zuständigen Finanzverwaltung rechtsgültig.